

Wien, am 24.11.2011
BK 337/11

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2011-Pädagogische Hochschulen); GZ BKA-920.196/0002-III/1/2011; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
Stellungnahme**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BKA-920.196/0002-III/1/2011, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt die Initiative, mit der Dienstrechts-Novelle geeignete Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge alle ihnen nach dem Hochschulgesetz übertragenen Aufgaben wahrnehmen können. Der Schritt hin zu einer Annäherung an das universitäre Dienstrecht wird positiv und als konsistent mit den geplanten Entwicklungen der Pädagogischen Hochschulen gesehen. Ausdrücklich weiß es das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zu schätzen, dass die privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere auch in § 200l Abs 2 Z 3 BDG und § 48n Abs 2 Z 3 VBG) sowie die dienstrechtlichen Spezifika für die Verwendung in Religionspädagogik vom Gesetzgeber grundsätzlich mit bedacht wurden.

Zu einzelnen Regelungen werden jedoch Anregungen gegeben, um eventuelle Unklarheiten bei der späteren Anwendung des Dienstrechtes nach Möglichkeit auszuschließen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

2.1. Grundsätzliches

Der Ausdruck „(private) Pädagogische Hochschule“ wird im Entwurfstext nicht konsequent verwendet. Eine einheitliche Verwendung des Begriffs „(private) Pädagogische Hochschule“ wäre wünschenswert, damit dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, dass er an all jenen Stellen, wo nicht von privaten Pädagogischen Hochschulen gesprochen wird, diese nicht gemeint habe, obwohl der Sinn des Gesetzes die privaten Einrichtungen durchaus umfassen würde. Auf einzelne diesbezügliche Bestimmungen wird in der Folge eigens verwiesen, wobei um ausdrückliche Ergänzung hinsichtlich der privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge ersucht wird.

2.2. BDG und VBG

a. § 200d Abs 1 BDG, § 48g Abs 1 VBG

Nachdem das Dienstrecht auch für Hochschullehrpersonen an Studiengängen, Lehrgängen und Hochschullehrgängen gilt, wird angeregt, hier eine Erläuterung dahingehend aufzunehmen, dass „diese Bestimmungen sinngemäß auch für Hochschullehrpersonen an Studiengängen, Lehrgängen

und Hochschullehrgängen gelten, jeweils bezogen auf jene Aufgaben nach dem Hochschulgesetz, die von der studienrechtlichen Struktur her den Studiengängen einerseits (Ausbildung) und den Lehrgängen und Hochschullehrgängen andererseits (Fortbildung, Weiterbildung) zukommen“.

b. § 200d Abs 2 BDG, § 48g Abs 2 VBG

Die Gleichwertigkeit der Pflichten der Lehrenden in den in § 200d Abs 2 BDG bzw § 48g Abs 2 VBG genannten Bereichen wird als Kernpunkt der Dienstrechtsnovelle sehr begrüßt. Es wäre allerdings wünschenswert, dass den Rektoraten in Hinblick auf die Umstellung auf eine Wochenarbeitszeit von 40 Wochenstunden und die Vielzahl von unterschiedlichen Maßeinheiten (Wochenstunden, Lehrveranstaltungsstunden, in der Überleitungsphase Werteinheiten etc) jedenfalls eine Unterstützung seitens der zuständigen Dienstbehörde gegeben wird, wie die einzelnen Bereiche gewichtet werden können. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die „Abhaltung von Lehrveranstaltungen“ im Sinne von § 200d Abs 2 Z 1 BDG bzw § 48g Abs 2 Z 1 VBG wohl nicht nur die tatsächlich gehaltene Stunde, sondern auch die Vor- und Nachbereitung und andere mit einer Lehrveranstaltung zusammenhängende Arbeiten – sofern sie nicht von einer anderen Ziffer erfasst sind – mit umfassen.

c. § 200e Abs 1 BDG, § 48h Abs 1 VBG

Für Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge fehlen Bestimmungen im Hochschulgesetz, wer an diesen die Leitungsfunktion übernimmt. De facto haben aber selbstverständlich alle derartigen Einrichtungen ebenfalls Leitungspersonen. Ein Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, dass *„die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors an Studiengängen, Lehrgängen und Hochschullehrgängen von der jeweils vom Erhalter mit der Leitung beauftragten Person wahrzunehmen sind“*, wird als notwendig erachtet.

d. § 200e Abs 2 BDG, § 48h Abs 2 VBG

Im Entwurf werden die Aufgaben in der Lehre dahingehend definiert, dass sie sich auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung beziehen. Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 35 Z 3 Hochschulgesetz ergibt sich zwar, dass damit auch „Einzelveranstaltungen“ (Kurse, Seminare, Workshops etc) in der Fortbildung erfasst sind, ein entsprechender Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen zur Dienstrechtsnovelle würde hier aber sicher hilfreich sein.

Außerdem ist derzeit betreffend Lehraufträge folgendes unklar:

- Inwieweit können Stammlehrende einer PH Lehraufträge übernehmen? Wie wird die Grenze zwischen der Einrechnung in der Lehre und der Notwendigkeit eines Lehrauftrags gezogen?
- Auf welcher Berechnungsgrundlage erfolgt die Abgeltung eines Lehrauftrages? Ist es gerechtfertigt, dass Wertigkeiten nach dem B-LVG für Lehraufträge bestehen bleiben, für die Lehre aber keine gesetzliche Wertungsgrundlage vorliegt?

e. § 200g Abs 1 BDG, § 48j Abs 1 VBG

Es ist zu klären, ab welchem konkreten Zeitpunkt die ununterbrochene Beschäftigung an der Pädagogischen Hochschule für Personen zu rechnen ist, die bereits aus den Vorgängerinstitutionen der Pädagogischen Hochschulen übernommen wurden bzw jetzt in das neue Dienstrecht übergeleitet werden.

Um ausdrückliche Ergänzung hinsichtlich der privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge wird außerdem ersucht.

f. § 200h Abs 1 und 3 BDG, § 48k Abs 1 und 3 VBG

Nachdem für Studiengänge, Lehrgänge und Hochschullehrgänge hochschulrechtlich weder Rektoren noch Institutsleitungen vorgesehen sind, wäre hier ebenfalls ein Hinweis wie zu § 200e Abs 1 BDG bzw § 48h Abs 1 VBG notwendig.

g. § 200j Abs 2 BDG, § 48m Abs 2 VBG

Für Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge muss klargestellt werden, wer die Zustimmungskompetenz hat.

h. § 200l Abs 2 Z 2 BDG, § 48b Abs 2 Z 1 VBG

Für Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge muss klargestellt werden, wer „Vorgesetzter“ ist.

i. § 200l Abs 4 und 6 BDG, § 48n Abs 4 und 6 VBG

Es wird um ausdrückliche Aufnahme der privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge ersucht.

j. § 224a Abs 3 BDG, § 48a Abs 3 VBG

Im Sinne der Kommentare zu § 22 Hochschulgesetz wird angeregt, in den Erläuternden Bemerkungen darauf hinzuweisen, dass nach dem Privatschulgesetz errichtete Praxisschulen auch hinsichtlich der Betrauung mit der Leitung den Bestimmungen des Privatschulgesetzes unterliegen.

k. § 224c BDG, § 48c VBG

Für Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge ist derzeit unklar, wer antragsbefugt ist.

Es wird zudem um ausdrückliche Aufnahme der privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge ersucht.

l. Anlage 1 Z 22c Abs 2 zum BDG

Zu ergänzen ist: „Ein der Verwendung entsprechendes Diplom gemäß Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94 /(ASTG) an einer Pädagogischen, **Religionspädagogischen** oder Berufspädagogischen Akademie.“

2.3. GehG und VBG**a. § 54e Abs 2 und 4 GehG, § 48q Abs 2 und 4 VBG**

Um ausdrückliche Ergänzung der privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge in Abs 4 wird ersucht. Dementsprechend wäre zu Abs 2 zu klären, wer für die Vergabe der Leistungsprämien an Studiengängen, Hochschullehrgängen und Lehrgängen zuständig ist.

b. § 59 Abs 4 GehG

Angeregt wird, die Mitverwendung auch an Studiengängen, Hochschullehrgängen und Lehrgängen zu berücksichtigen.

2.4. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

a. § 2 Abs 12, Abs 13 B-LVG

Um ausdrückliche Ergänzung hinsichtlich der privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengänge, Hochschullehrgänge und Lehrgänge wird ersucht.

2.5. LDG und L-LDG

a. § 22 Abs 4a LDG, § 22 Abs 1 L-LDG

Es wird ersucht, nochmals die Sinnhaftigkeit der Einschränkung der Mitverwendungsmöglichkeit auf die Hälfte der Lehrverpflichtung zu überprüfen. Wenn die Pädagogischen Hochschulen die besten LehrerInnen ausbilden sollen, müssen sie auch die entsprechenden Möglichkeiten haben, bestqualifizierte Lehrende in ausreichendem Ausmaß einzusetzen.



Mit besten Grüßen

Peter Schipka

(MMag. Dr. Peter Schipka)

Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1

Per mail: iii1@bka.gv.at